

Praktikumsvertrag für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im Bachelor-/Masterstudiengang*

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

- nachfolgend Hochschule genannt -

wird zwischen der

ID-Nr. lt. TH-Firmen-
Datenbank: _____

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage)

- nachfolgend Praktikumsstelle genannt -

und der/dem Studierenden

(Familienname und Vorname)

geboren am _____

in _____

Matrikelnummer _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

- nachfolgend Studierende/r genannt -

folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den o. g. Studiengang handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG). Soweit für die Aufnahme eines Studiums Praxiszeiten lt. der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, z.B. Vorpraktika oder fehlende Praxiszeiten für die Zulassung zum Masterstudium, unterliegen diese für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten ebenfalls nicht dem Mindestlohngesetz (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 MiLoG).
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (4) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
 1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
 3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Juli 2018,
 4. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner/-innen

(1) Die Praktikumsstelle verpflichtet sich

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen; die/der Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche* durchlaufen:

2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
4. rechtzeitig eine Bestätigung auszustellen, die sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Praktikumszieles auf den Erfolg des Praktikums erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
5. eine/n Praktikumsbeauftragte/n zu benennen.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle entspricht, einzuhalten.
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des Praktikums ersichtlich sind und
6. der Praktikumsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.

(2) Die/der Studierende erhält eine monatliche Vergütung von _____ EURO.

§ 4 Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter

Die Praktikumsstelle benennt

Frau/Herrn* _____

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragte/n für das Praktikum der/des Studierenden. Die/der Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner/-in der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5 Urlaub / Unterbrechungen des Praktikums

(1) Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu.

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Praktikumsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag im praktischen Studiensemester in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikantenbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltag nachzuholen sind. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Die/der Studierende muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

(1) Der Praktikumsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der/dem jeweils anderen Vertragspartner/in vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

(2) Die Hochschule ist von der/dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7
Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Praktikumsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.**
- (3) Für praktische Studienseester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8
Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die/den Studierende/n einzuholen.

§ 9
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

Die Hochschule akzeptiert anstelle der für sie vorgesehenen Ausfertigung eine digitale Fassung des Vertrages, wenn sie direkt von der Firma oder vom Hochschulaccount der/des Studierenden per Mail an studienbuero@th-nuernberg.de übermittelt wird.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen***

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Praktikumsstelle: _____

Studierende/r: _____

Unterschrift, Firmenstempel

Unterschrift

Die Hochschule stimmt der Ableistung des Praktikums bei der o. g. Praktikumsstelle zu.

Die Dauer des Pflichtpraktikums des Studierenden richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges oder nach individueller Regelung für die/den Studierende/n.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Studienbüros (nur wenn die Praktikumsstelle bereits für den Studiengang genehmigt ist) oder der/des Praktikantenbeauftragten der Fakultät

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

** Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

*** Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendung (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten etc.) getroffen werden.